



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen

Kampschulte, Heinrich

Paderborn, 1866

§ 98. Das westfälische Irland.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449620-2

niemals recht in's Leben getretene zu Dstößen bestehen geblieben. Die meisten Klosterkirchen sind in Pfarrkirchen umgeschaffen, und daneben haben sich von Jahr zu Jahr neue Kirchengemeinden gebildet. — So ist der beim Ende des Reformationszeitalters bereits ausgeprägt vorhandene Character des märkischen Landes als eines confessionell gemischten noch hervorstechender geworden, insofern die katholische Kirche mehr und mehr an Bedeutung gewinnt.

VIII. Graffschaft Singen.

§ 98.

Die Graffschaft Singen, von welcher hier nur die „Obere Graffschaft“ mit der Hauptstadt Jbberbüren in Betracht kommt*), war bis 1597 unter habsburgisch-spanischer Herrschaft geblieben. Da nahm, wie schon erzählt ward, Prinz Moriz v. Dranien sie mit Gewalt in Besitz, nicht vermöge erblichen Rechts sondern weil Philipp II. von Spanien dieses Land seinen Vater geschenkt habe. Die Spanier nahmen aber im Jahre 1605 das Land selbst wieder ein und behaupteten sich in demselben bis 1632. Begreiflicher Weise hatte der Protestantismus unter solchen Verhältnissen dort fast gar keine Wurzel fassen können. Das Normaljahr 1624 befestigte überdies die alleinherrschende katholische Kirche in ihrem Recht und Besitz. Aber 1632 eroberte Prinz Friedrich Heinrich v. Dranien das Land wieder zurück, und es blieb den Draniern. Vergeblich machte auch das Haus Tecklenburg, dem Singen bis 1548 gehört hatte, die alten Ansprüche wieder geltend. Dem westfälischen Reichskreise, zu welchem Singen gehörte, wurde die Graffschaft entzogen und mit der niederländischen Provinz Oberyssel verbunden. So konnte

*) Jacobson, S. 434. ff. cf. Hist. pol. Bl. Bd. 27, S. 837.

das in Deutschland Unerhörte geschehen, daß noch seit dem Westfälischen Frieden ein Volk, das in der Religion einig und im Alleinbesitz aller religiösen Güter und Rechte war, von seinem neuen Oberherrn all dieser ererbten und garantirten Rechte verlustig erklärt, und ihm die Uebung seiner Religion völlig verboten werden durfte. „Im Jahre 1652 wurden den Katholiken alle Güter und Einkünfte abgenommen und den Evangelischen überwiesen. Alle Gebühren, das zur Reallast gewordene s. g. Meßkorn und Meßgeld, das Opfergeld u. s. w. wurden den neuen Predigern zugewendet. Ebenso mußten alle üblichen geistlichen Accidenzen fortan den Prädicanten entrichtet werden. Ja die Gebühren wurden zu Gunsten der neuen Geistlichkeit noch amplificirt.*)“ Damit die katholischen Priester den Predigern keine gefährliche Concurrency bereiteten und das Volk an denselben keinen Rückhalt mehr finde, wurden sie sämtlich des Landes verwiesen.

So war das westfälische, das deutsche Irland fertig. Eine fremde akatholische Geistlichkeit, im Besitze aller Kirchen, aller Benefizien, aller Einkünfte, geschützt durch den reformirten Staat; — und daneben ein katholisches Volk, ohne Geistliche, ohne Kirchen, ohne Fonds für eigenen Gottesdienst, ja ohne die Freiheit, sich auf eigene Kosten katholischen Gottesdienst halten zu lassen! Bis 1676 war noch ein Privatexercitium erlaubt, von da an aber wurde auch dieses nicht mehr gestattet. Dagegen wurde das Kirchen- und Schulwesen der Reformirten auf's glänzendste und auf's genaueste geordnet.***) Und dennoch — blieb das Volk der Grafschaft Lingen seiner überwiegenden Mehrzahl nach treu katholisch. Immerhin mochten durch den Eifer der Prediger oder aus selbstsüchtigen Absichten Manche

*) Jacobson, S. 435.

***) Büsching III. 726.

zum Uebertritt geführt werden, und auch durch die herüberziehenden Beamten- und Prediger-Familien wurde ein reformirter Kern im Lande herangebildet. Aber das Volk blieb in seiner Gesamtheit unerschütterlich. Um dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen und die h. Sacramente zu empfangen, scheuten sie den Weg über die Landesgrenze nicht. Auch die 1687 durch Wilhelm III. bewirkte Gründung einer reformirten Universität (Akademie) in Lingen führte nicht zum Ziele. — Die uns gesteckten Grenzen haben wir theilweise schon jetzt überschritten. Wollten wir die Verhältnisse Lingens bis 1702 fortführen, wo das Land unter preussische Hoheit kam und 1717 ein „gewissermaßen freies Religionsexercitium“ erhielt,*) so würden uns zahlreiche Parallelen zwischen der Geschichte Irlands und Lingens zu Gebote stehen. Wir erwähnen nur, daß alle Kinder gemischter Ehen reformirt erzogen werden mußten und daß nur Reformirte zur Succession in die Erbhöfe gelangten. Bei alledem kamen sogar noch Rücktritte zum Katholicismus vor. Strenge Bestrafung des trotzigem Volkes, welches die Prediger nicht leiden konnte, war gesetzlich festgestellt.**)

Ein geringer Trost war es, daß es den Lutheranern nicht viel besser erging. Sie wurden aber meist zum Uebertritt vermahnt, bis sie, 1702 unter preussischer Herrschaft völlige Freiheit erhielten, während die Katholiken noch immer sich mit knapper Duldung begnügen mußten.***) Gleichwol haben die Katholiken in Lingen das numerische Uebergewicht bis jetzt behauptet. Die fünf Kirchspiele der zu Westfalen geschlagenen Oberen Graffschaft: Brochterbeck, Halverde, Ibbenbüren, Mettingen und Necke sind überwiegend katholisch geblieben.

*) Häberlin, Repert. III. 295.

**) Jacobson, S. 438.

***) l. c. S. 443.